



Vorlage-Nr. 0996/2020

Anfrage für die Ortsbeiratssitzung am 17. Juni 2020 NUTZUNG VON INNENHÖFEN FÜR SHISHA-BARS

Der Baublock zwischen Zanggasse, Gärtnergasse, Mittlere Bleiche und Hintere Bleiche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans A221, Teil II, und ist als 'Besonderes Wohngebiet' deklariert, in dem (zusammen mit dem angrenzenden Block zur Neubrunnenstraße hin) maximal 9 Schank- und Speisewirtschaften mit einer maximalen Gasträumfläche von insgesamt 430 qm ausnahmsweise zulässig sind. Unzulässig sind Vergnügungsstätten und „Sonstige Gewerbebetriebe“.

Derzeit befindet sich in den Häusern Hintere Bleiche 8 und 12a jeweils eine Shisha-Lounge. Für die eine Shisha-Lounge wurde zunächst eine Erlaubnis zur Nutzung der Hoffläche für Außengastronomie erteilt, nun jedoch wieder aufgrund von Beeinträchtigungen (Belüftungsanlage für das Palatin-Kino saugt die Frischluftzufuhr aus genau diesem Innenhof an und es gab massive Beschwerden von zahlreichen KinobesucherInnen) entzogen. Auch seitens der anderen Shisha-Lounge besteht Interesse an der Nutzung der Hoffläche für Außengastronomie.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Quadratmeter Gasträumfläche bei wie vielen Betrieben stellen eine Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft im Besonderen Wohnbereich des B-Plans A221 (II) dar? Ist die Genehmigung der Shisha-Bars bei dieser Summe angerechnet worden? Falls nein, auf welcher Grundlage erfolgte die Genehmigung?
2. Welche Regelungen gelten für Außengastronomie in diesem Bereich? Wird der besonders immissionsstarke Charakter (Rauch) von Shisha-Bars hierbei berücksichtigt? Werden private Hofflächen hierbei anders behandelt als Flächen entlang der Straße?
3. Wird bei der Genehmigung von Außennutzung für Shisha-Bars die gesundheitliche Unbedenklichkeit für AnwohnerInnen geprüft? Falls ja wie und mit welchem Ergebnis, falls nein, warum nicht?
4. Auf welcher Grundlage wurde die Baugenehmigung für die Hof-Außenfläche erteilt? Mit welcher Begründung wurde sie dann wieder entzogen?